

Kopie an die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschafts-
departementes, als Empfangsbestätigung für das Schreiben vom 23. Okto-
ber 1964 (ad Bn.Malays.842.0.AVA). *cl*

3003 Bern, den 28. Oktober 1964

p.B.51.14.21.20.Indon



ad Ho/bw

EVD		842.0.AVA	
in die		Zürcher Handelskammer	
G4		Bleicherweg 5	
EE		8001 Zürich	
R 31. OKT. 1964			
Kopie an			

Herr Direktor

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 22. Oktober 1964 zu bestätigen, das Sie an die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gerichtet haben, und das uns aus Kompetenzgründen zur Behandlung überwiesen worden ist. Sie erwähnen in Ihrem Brief eine englische Zeitungsmeldung, wonach zwischen Indonesien und der Hispano Suiza Verhandlungen über allfällige Waffenlieferungen im Gange seien, was für schweizerische Exportfirmen im Handelsverkehr mit Malaysia nachteilige Folgen haben könnte. Wir haben mit Interesse von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen und können Ihnen in diesem Zusammenhang folgendes mitteilen:

Die in Frage stehende Information, die auf eine unrichtige UPI-Meldung zurückzuführen ist, war uns selbstverständlich nicht unbekannt. Da das Eidgenössische Militärdepartement in erster Linie für die Erteilung von Kriegsmaterial-Ausfuhrbewilligungen zuständig ist, hat die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung anfangs Oktober auf die erwähnte UPI-Meldung hin der Schweizerischen Depeschagentur mitgeteilt, dass seit den Wirren im malaysischen Raume eine Sperre für die Waffenausfuhr nach Indonesien bestehe. Diese Mitteilung wurde in der Folge von verschiedenen Zeitungen publiziert, und zwar auch im Ausland.

x/Vel. dazu aber die Sept.-Stabilität No unter Pov. 9303.04 Fr. 312.700 für Kriegswaffen und Po. 9302 Fr. 71.770 für Manöver! Angewiesen werden! 3. Nov. entsprechendes Tel. mit Eidgen. (Polit.) tlg.

Tatsächlich besteht zur Zeit ein Embargo für Kriegsmateriallieferungen nach Indonesien, das auf der konstanten Praxis der Behörden begründet ist, wonach keine Kriegsmaterial-
exporte nach Ländern bewilligt werden, die sich im Kriegszustand befinden oder die auch nur einen latenten Krisenherd darstellen. Aus demselben Grunde müssten andererseits aber wohl auch Gesuche für Kriegsmaterial-Ausfuhrbewilligungen nach Malaysia abgelehnt werden. Diese Frage ist bis heute jedoch nie aktuell geworden, und wir möchten auch vermeiden, uns ohne



- 2 -

direkte Veranlassung dazu zu äussern. Eine offizielle Demarche unseres Geschäftsträgers, wie Sie sie in Ihrem Brief vorschlagen, erscheint uns daher nicht angezeigt, da die ganze Angelegenheit dadurch ein Gewicht erhielte, die sie angesichts der offensichtlichen Unrichtigkeit der UPI-Meldung und der bereits erfolgten Berichtigung gar nicht hat. Wir möchten indessen unserem Geschäftsträger in Kuala Lumpur anheimstellen, malaysischen Behördevertretern gegenüber bei Gelegenheit gesprächsweise auf das Indonesien-Embargo hinzuweisen, sofern er dies als zur Wahrung schweizerischer Interessen notwendig oder nützlich erachten sollte.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Ausführungen als vertraulich betrachten und davon keinen öffentlichen Gebrauch machen wollten.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I.A.

Cuenoud